

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Wildungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2007 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen, um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am kommunalen Geschehen zu beteiligen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auszudehnen. Damit sollen die älteren Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, auf die sie selbst betreffenden Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Die Lebenserfahrung der älteren Generation soll weitergegeben und zur Lösung kommunalpolitischer Probleme genutzt werden.

Zur Durchführung der Aufgaben haben die Stadtverordneten der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung die folgenden Richtlinien für den Seniorenbeirat beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates

- 1.) Der Seniorenbeirat Bad Wildungen ist die Interessenvertretung der Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er berät die Organe und Gremien der Stadt Bad Wildungen in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger berühren.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft
- Verbesserung der Lebensqualität im Alter
- Förderung des Erfahrungsaustausches
- Zusammenarbeit mit politischen und Fachgremien
- Stellungnahme zu bestimmten Angelegenheiten auf Wunsch der städtischen Körperschaften
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt Bad Wildungen. Hierzu gehören:
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger
 - Entwicklung eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die städtischen Körperschaften, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe.

- Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für Senioren
- Information über Beratungseinrichtung und Hilfsangebote
- Öffentlichkeitsarbeit

2.) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen ein neues Mitglied durch den Magistrat bestellt. Die benannten Senioren müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in Bad Wildungen gemeldet sein.

1.) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
- der evangelischen Kirchengemeinden des Stadtgebietes Bad Wildungen
- der katholischen Kirchengemeinde Bad Wildungen
- des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverband Bad Wildungen
- der in Bad Wildungen tätigen Sozialverbände
- der Bürgerhilfe „Wir für uns“

Beisitzer

- Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen
- ein Mitarbeiter des Amtes für Soziales
- ein Mitglied des Heimbeirates oder der Heimfürsprecher der in Bad Wildungen ansässigen Alten- und Pflegeheime und der Einrichtungen für Betreutes Wohnen

2.) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich

3.) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

4.) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates wird innerhalb des Amtes für Soziales im Rahmen der Seniorenberatung geführt.

§ 3

Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie den Stellvertreter.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Seniorenbeirates in den städtischen Gremien und in der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der Sitzungen des Seniorenbeirates in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeiter/in des Sozialamtes
- Ausführung und Weiterleitung der Beschlüsse des Seniorenbeirates
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

§ 4

Sitzungen

- 1.) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Die weiteren Sitzungen werden durch die oder den Vorsitzenden unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2.) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Magistrat der Stadt Bad Wildungen oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung der anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- 3.) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- 4.) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5

Teilnahme sonstiger Vertreter

Die Stadt Bad Wildungen erhält zu jeder Sitzung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen). Vertreter der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und haben Rede- und Antragsrecht. Vertreter

anderer Institutionen, Behörden und Organisationen, aber auch Gäste; können durch Beschluss des Seniorenbeirates mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 6

Mitwirkungsrechte

- 1.) Der Magistrat hat den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2.) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Senioren in besonderer Art und Weise betreffen. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Seniorenbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzenden bzw. an den oder die Bürgermeister zu richten ist. Im Bedarfsfall kann diese Frist verlängert werden. Äußert sich der Seniorenbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- 3.) Die Ausschüsse müssen den Seniorenbeirat in ihren Sitzungen zu den relevanten Tagesordnungspunkten mündlich hören. Der Seniorenbeirat erhält eine Einladung zu den entsprechenden Ausschusssitzungen. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Seniorenbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- 4.) Der Stadtverordnetenvorsteher kann dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates ein Rederecht in den Stadtverordnetensitzungen einräumen.
- 5.) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Senioren in besonderer Art und Weise betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn dieser für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

§ 7

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesen Richtlinien im Maskulinum stehen, wird die Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf die Geschlechter männlich, weiblich und divers.